

Juni 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

wir alle nehmen diese richtig gute Nachricht zu Beginn des Sommers wahr: Die Corona-Zahlen gehen sehr deutlich und anscheinend auch nachhaltig zurück. Genießen Sie die Freude darüber und nutzen Sie gleichzeitig die positive Dynamik, aus dieser Krise zu lernen und gestärkt daraus hervorzugehen.

In diesen Zeiten wird das Wort „Resilienz“ im persönlichen wie auch im wirtschaftlichen Bereich immer mehr zum Schlüsselwort. Gemeint ist die Fähigkeit, krisenhafte Veränderungen im Umfeld anzunehmen und sie effektiv zu meistern. Der Löwenzahn hat dieses Prinzip verinnerlicht, gedeiht er doch auch unter den schwierigsten Bedingungen. Wir können Krisen sicherlich nicht komplett verhindern, aber wir können lernen, mit unseren vorhandenen und stets erweiterbaren Ressourcen widerstandsfähiger zu werden.

Gerade auch für Unternehmen zahlt es sich – im wahrsten Sinne des Wortes – aus, die gewonnenen Erfahrungen für eine Krisenprävention zu nutzen. Aus diesem Ansatz heraus ist im Frühjahr 2017 die ISO 22316, eine Norm zu organisationaler Resilienz entstanden. Es geht um Erhaltung, Flexibilität und Wandel. Mitentscheidende Faktoren sind dabei u.a. die Ziele und Visionen des Unternehmens, der Blick nach außen und nach innen - gerne auch einmal mit einem Perspektivenwechsel, eine ermutigende Führungsebene, die transparente Verfügbarkeit von Informationen und Wissen für alle, ein kontinuierlicher Veränderungsprozess und feine Antennen, um bei drohenden Risiken rechtzeitig vorher Anpassungen vornehmen zu können.

Die Juristin und Journalistin Sibylle Kallwitz fasst es sinngemäß wie folgt zusammen:

„Nicht die einzelne Niederlage entscheidet über den Erfolg, sondern der Umgang mit ihr.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Lernen und entwickeln Sie (sich) – aus Erfahrung!

Übersicht

Verjähren Gewährleistungsansprüche bei Wohnungseigentum auch ohne (wirksame) Abnahme?	3
Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften	4
DAC 6: Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	5
Eigenbedarfskündigung: Keine Härte nur aufgrund hohen Alters	7
Gesetze zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Änderung im Recht der GbR	8
Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung	9
Betriebsrente durch Entgeltumwandlung bei angestellten Ehegatten gilt als Betriebsausgabe	9
Gebäude-Abbruchkosten in privaten Veräußerungsgeschäften als Werbungskosten abziehbar	10
Abzug von Erhaltungsaufwendungen nach Versterben des Steuerpflichtigen	10
Außergewöhnliche Belastung als haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung	11
Schenkungsteuer auf fiktive Zinsen aus unverzinslichen Darlehen	12
Schwankende Vergütung des GmbH-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung	12
Absetzbarkeit von Zeitungsabonnements in Unternehmen	13
Bewertungsabschlag bei verbilligter Wohnraumüberlassung	13
Unzulässige AGB-Klauseln einer Bank	13
Pflicht zur Mietzahlung trotz staatlicher Schließungsanordnung	14
Fristlose Kündigung eines Mietvertrags aufgrund wiederholt aufgetretener Mängel	14
Antragsfrist für erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld verlängert	15
Längere Verträge für Saisonarbeitskräfte	15
Annahmepflicht von Homeoffice und Angebotspflicht von Selbst- oder Schnelltests	15
Einordnung von ärztlichem Hintergrunddienst als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst	16
Krankengeld ausnahmsweise auch bei verspäteter Krankmeldung	16
Verjährung von Pflichtteilsansprüchen	16
Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes	17

Verjähren Gewährleistungsansprüche bei Wohnungseigentum auch ohne (wirksame) Abnahme?

PARTNER-BEITRAG VON DR. JENS BIEDERER –

Die Gewährleistung bei Wohnungseigentum stellt seit Langem ein Problem für Bauträger dar. Wohnungseigentümer können teilweise viele Jahre nach Übergabe der Wohnung noch Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn Fehler bei der Abnahme gemacht wurden. Das OLG Köln versucht, diese Ansprüche zeitlich zu begrenzen.

Was für Bauträger ein Problem ist, ist für Wohnungseigentümer eine Chance: Baumängel zeigen sich häufig erst nach vielen Jahren. Feuchtigkeitsschäden können sich zum Beispiel über Jahre hinweg im Bodenaufbau oder innerhalb der Fassade ausbreiten, bevor sie von den Eigentümern bemerkt werden. Nicht selten ist dann die fünfjährige gesetzliche Gewährleistungsfrist schon abgelaufen. Der Bauträger scheint aus der Haftung zu sein, die Wohnungseigentümer sehen erhebliche Sanierungskosten auf sich zukommen. In vielen Fällen haben Bauträger aber in die mit den Erwerbern geschlossenen Verträge unwirksame Klauseln zur Abnahme des sogenannten Gemeinschaftseigentums aufgenommen. Das Gemeinschaftseigentum umfasst etwa die tragenden Bauteile und steht allen Wohnungseigentümern gemeinschaftlich zu. Es muss eigentlich von jedem Wohnungserwerber abgenommen werden. Vereinfacht gesagt gilt: Erst wenn der letzte Wohnungseigentümer innerhalb einer Erwerberrgemeinschaft das Gemeinschaftseigentum abgenommen hat, beginnt für den Bauträger der fünfjährige Gewährleistungszeitraum. Da es für den Bauträger recht aufwändig ist, von jedem einzelnen Erwerber die Abnahme des Gemeinschaftseigentums erklären zu lassen, haben viele Bauträger in der Vergangenheit Klauseln in ihre Kaufverträge aufgenommen, nach denen die Erwerber einen Sachverständigen oder einen Verwalter mit der Abnahme beauftragen oder „Nachzügler-Erwerber“ an schon von Dritten erklärte Abnahmen binden. Derartige Regelungen haben die Gerichte in vielen Fällen für unwirksam erklärt (z.B. BGH, Urteil vom 12.5.2016 – VII ZR 171/15). Die Folge war in der Regel, dass die Wohnungseigentümer auch etliche Jahre nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfristen noch Ansprüche gegen den Bauträger geltend machen konnten. Das galt scheinbar zeitlich völlig unbegrenzt.

Eine zeitliche Beschränkung könnte jetzt ein erst kürzlich veröffentlichtes Urteil des OLG Köln (vom 21. August 2020, 19 U 5/20) bringen. Dieses hat entschieden, dass Ansprüche der Erwerber bei unwirksamer Abnahme spätestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verjähren. Das bedeutet für eine Wohnungseigentümergeinschaft, dass nur bis zu zehn Jahre nach Abschluss des zeitlich letzten Kaufvertrages mit einem der Erwerber Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können. Das OLG Köln begründet dies damit, dass der ursprüngliche Erfüllungsanspruch spätestens zehn Jahre nach dem Vertragsabschluss verjähre und danach auch keine Gewährleistungsansprüche mehr bestünden.

Ob sich diese Auffassung in der Rechtsprechung allgemein durchsetzen wird, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Zumindest liegt hier aber ein erhebliches Risiko für Wohnungseigentümer, die nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfristen noch Ansprüche mit dem Argument geltend machen wollen, die Abnahme sei seinerzeit nicht wirksam erfolgt. Wohnungseigentümern muss deshalb geraten werden, vorsorglich immer die vom OLG Köln in Spiel gebrachte Frist im Auge zu behalten. Dies gilt ebenso

für Hausverwaltungen, wenn bei den von ihnen verwalteten Wohnungseigentumsanlagen nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfristen noch Mängel entdeckt werden.

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

BEITRAG VON MARIE-CHRISTIN BARGE B.A. –

Bringt das geplante Optionsmodell zur Körperschaftsteuer die versprochene Steuerentlastung für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften?

Mit Beschluss vom 24. März 2021 für den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts hat das Bundeskabinett den ersten Grundstein für das Bestreben einer rechtsformneutralen Besteuerung im Form des lang ersehnten Optionsmodells zur Körperschaftsteuer gelegt. Demnach wird Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG und GmbH & Co. KG) und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, durch unwiderruflichen Antrag für Zwecke der Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Zivilrechtlich bleibt die Gesellschaft als Personenhandels- bzw. Partnerschaftsgesellschaft bestehen. Einzelunternehmer, GbRs und Investmentfonds sind von dem Wahlrecht ausgenommen.

Der Antrag zur Ausübung der Option ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgen soll. Die Antragstellung bedarf mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte aller Gesellschafter und soll erstmalig ab dem Veranlagungsjahr 2022 möglich sein.

Im Vergleich zu Kapitalgesellschaften, auf die in der Regel eine Ertragssteuerbelastung von insgesamt rund 30 Prozent durch Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer entfällt, beläuft sich die Steuerlast bei Personenhandelsgesellschaften inklusive Gewerbesteuer auf bis zu 50 Prozent, da die Gewinnanteile der Mitunternehmer den persönlichen progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 45 Prozent unterliegen. Die Besteuerung der Gewinne bei Personengesellschaften erfolgt auf Ebene der Gesellschafter unabhängig davon, ob diese entnommen oder reinvestiert werden, gleichwohl die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG in Anspruch genommen werden kann und für eine gewisse Entlastung sorgt.

Im Gegensatz zu den Einkünften aus Mitunternehmerschaft an einer Personengesellschaft zählen die Einnahmen im Rahmen der optierenden Gesellschaft nicht mehr zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 EStG, sondern stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs.1 Nr. 1 EStG dar. Auf Gesellschafterebene unterliegen die Gewinnanteile demnach erst dann der Besteuerung, wenn sie entnommen werden oder eine Auszahlung erfolgt. Jedoch entfällt damit auch die Möglichkeit zur Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG.

Des Weiteren werden die von der Gesellschaft an Gesellschafter gezahlten Vergütungen für Tätigkeiten im Dienste der Gesellschaft nicht mehr als Sonderbetriebseinnahmen behandelt, sondern gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG

und unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Bei der optierenden Gesellschaft entfällt sodann die Pflicht zur Aufstellung von Sonderbilanzen.

Doch aufgepasst: Das Optionsmodell birgt nicht nur Vorteile! Laut Gesetzesentwurf kommt der Übergang von der Besteuerung als Personengesellschaft hin zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft einem Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz gleich. Infolgedessen sieht das Optionsmodell eine Besteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages gemäß § 34a Abs. 6 EStG vor. Unter gewissen Voraussetzungen ist die steuerneutrale Einbringung des Gesellschaftsanteils in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten möglich. Fortan gilt eine Sperrfrist gemäß § 22 UmwStG, die bei einem Verkauf der Anteile innerhalb der nächsten sieben Jahren zu einer rückwirkenden Versteuerung der stillen Reserven zum Zeitpunkt der Einbringung führt.

Der Gesetzesentwurf sieht ebenfalls eine sogenannte Rückoption vor, durch die die optierende Gesellschaft auf Antrag nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft besteuert wird.

Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist es ratsam die Weichen für den Übergang bereits im Vorwege zu stellen und individuell zu prüfen, welche Vor- oder Nachteile das Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Ihr Unternehmen birgt. Sprechen Sie uns gern an!

DAC 6: Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

BEITRAG VON LENA REITMANN –

Seit dem 01.07.2020 sind bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) mitteilungspflichtig. Die Meldefrist von 30 Tagen ist knapp - bei Verstößen drohen hohe Bußgelder.

Seit dem 01.07.2020 bestehen Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (Directive on Administrative Corporation – kurz DAC 6) in Deutschland. Grundlage ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/16/EU durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019. Ziel der Regelungen ist, grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen zeitnah zu identifizieren und zukünftig gesetzlich nicht erwünschte Gestaltungsspielräume schließen zu können.

Mitteilungspflichtig sind bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die seit dem 25.06.2018 umgesetzt worden sind, beziehungsweise noch umgesetzt werden. Die Mitteilungspflicht besteht also auch rückwirkend. Die Frist zur Meldung von „Altfällen“ ist bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes, am 31.08.2020, abgelaufen. Auch für „Neufälle“ ist die Frist zur Meldung knapp bemessen. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach dem meldepflichtigen Ereignis an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Das meldepflichtige Ereignis ist in der Regel bereits der erste Schritt der Umsetzung. Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Die vorzeitige Prüfung einer Mitteilungspflicht ist daher mehr als ratsam.

„Grenzüberschreitend“ ist eine Steuergestaltung, sofern ein Beteiligter eine Verbindung zum Ausland aufweist. Typische Beispiele sind die Ansässigkeit in einem anderen Staat

als Deutschland oder das Unterhalten einer ausländischen Betriebsstätte. Von der Regelung sind sämtliche Steuerarten betroffen, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, einiger bestimmter Verbrauchssteuern und Zölle.

Ob eine Mitteilungspflicht besteht, wird von sogenannten „Hallmarks“ (Kennzeichen) bestimmt.

Unterschieden wird zwischen unbedingten und bedingten Hallmarks. Während beim Vorliegen von unbedingten Hallmarks automatisch eine Mitteilungspflicht besteht, ist bei Vorliegen bedingter Hallmarks zusätzlich ein „Main-Benefit-Test“ durchzuführen. Dabei wird geprüft, ob der Grund der Steuergestaltung in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils besteht. Ist dies zu bejahen, ist die Gestaltung mitteilungspflichtig. Aufgeführt sind die bedingten Kennzeichen in § 138e Abs. 1 AO, die unbedingten Kennzeichen in § 138e Abs. 2 AO.

Die Mitteilungspflicht von Steuergestaltungen trifft unter anderem auch die Verrechnungspreisgestaltung verbundener Unternehmen. Ein unbedingtes Kennzeichen ist etwa erfüllt, wenn die Steuergestaltung die Übertragung eines schwer zu bewertenden immateriellen Vermögensgegenstands an ein verbundenes Unternehmen oder an eine ausländische Betriebsstätte beinhaltet. Ein Vermögensgegenstand ist in solchen Fällen schwer zu bewerten, in denen keine ausreichend verlässlichen Vergleichswerte vorliegen oder die zugrunde gelegten Prognosen, beispielsweise zum voraussichtlichen Cash-Flow, höchst unsicher sind.

Gleiches gilt bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern, Funktionen oder Risiken innerhalb verbundener Unternehmen, die sich erheblich negativ auf den zu erwartenden jährlichen Gewinn vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens auswirken. Eine erheblich negative Auswirkung wird angenommen, sofern der Gewinn über einen Zeitraum von drei Jahren weniger als 50 Prozent im Vergleich zu dem Gewinn beträgt, der ohne die Übertragung erwartet worden wäre.

Wichtig ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine Mitteilung nach DAC 6 nicht von der allgemeinen Aufzeichnungspflicht von Verrechnungspreisgestaltungen nach § 90 Abs. 3 AO entbindet.

Interessant ist, dass es keinen Mindestbetrag gibt, der für das Auslösen einer Mitteilungspflicht erreicht werden muss. Gestaltungen bzw. Transaktionen können damit ab dem ersten Euro mitteilungspflichtig sein!

Die Sachverhalte, die eine Mitteilungspflicht nach DAC 6 auslösen, sind vielseitig und komplex. Die genannten Beispiele erläutern nur eines von vielen Kennzeichen nach §§ 138e Abs. 1 und Abs. 2 AO. Sofern Sie eine grenzüberschreitende Steuergestaltung planen oder an einer solchen beteiligt sind, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig mit einer etwaigen Mitteilungspflicht auseinanderzusetzen. Aufgrund der knapp bemessenen Frist und den hohen drohenden Bußgeldern bei Verstößen ist eine vorausschauende Planung unbedingt notwendig und sollte entsprechend fester Bestandteil und Routine Ihrer Tax Compliance werden.

Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Seite!

Eigenbedarfskündigung: Keine Härte nur aufgrund hohen Alters

BEITRAG VON KATHARINA HARM –

Eine Frage die immer wieder aufkommt, wenn es um den Erwerb von vermietetem Eigentum geht: „In welchen Fällen ist es möglich, das Eigentum bei Bedarf auch selber zu bewohnen und dieses Recht geltend zu machen? Und sind die Rechte des Mieters immer gewichtiger als die des Vermieters?“

Viele Menschen suchen in der heutigen Zeit nach sicheren Anlagemöglichkeiten und investieren hierfür beständig in Immobilien. Vielfach wird gegenwärtig bei einem Erwerb abgesehen von einer Renditemöglichkeit, eine weitere Einnahmequelle neben den Rentenbezügen erhofft und damit eine weitere Absicherung für das Alter gesehen.

Probleme können hier auftreten, wenn sich die Prioritäten ändern, der Erwerber sich verkleinern möchte oder sich ein anderer Grund ergibt, bei dem der Erwerber sein Eigentum künftig selber nutzen möchte oder gar muss. Auch bei einem Erwerb des Eigentums um gerade dieses selbst zu bewohnen, muss dieses Recht dann gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden. Zu diesem Zweck steht die sogenannte Eigenbedarfskündigung zur Verfügung und muss durch den Eigentümer gegenüber dem Mieter ausgesprochen werden. Gegen eine Eigenbedarfskündigung kann sich der Mieter dann jedoch mit einem Widerspruch wehren und eine besondere Härte einwenden, was vielfach dann von Gerichten zu entscheiden ist. Diese besondere Härte können alle Nachteile wirtschaftlicher, finanzieller, gesundheitlicher, familiärer oder persönlicher Art sein, die infolge der Vertragsbeendigung auftreten können.

Hier hat der BGH jüngst darüber entschieden, dass keine Härte „nur“ aufgrund hohen Alters vorliegt. Eine langjährige Mietdauer genügt nicht für Annahme einer tiefen Verwurzelung am Wohnort und der Eigentümer hat die Möglichkeit hier seine Rechte geltend zu machen.

Der Kläger in diesem Verfahren hatte eine Wohnung erworben und den Mietvertrag der Beklagten mit ordentlicher Kündigung und einer Frist von 11 Monaten aus Eigenbedarf gekündigt. Grund war der Wunsch die Wohnung bei einem Besuch in der Stadt als Unterkunft nutzen zu können. Mieter und Beklagte der gegenständlichen Wohnung war ein Ehepaar, welches zum Zeitpunkt der Kündigung Anfang 80 war und seit 18 Jahren in der Wohnung lebte. Die Mieter wanden ein, dass sie ein hohes Alter aufweisen würden, verwurzelt seien und nicht über die finanziellen Mittel für die Beschaffung einer Ersatzwohnung verfügen würden.

Hatten das Gericht I. Instanz und das Berufungsgericht noch eine nicht zu rechtfertigende Härte für die Mieter auf Grund ihres Alters bejaht, hat der BGH in diesem Fall anders entschieden. Begründet wurde dies damit, dass sich „das hohe Alter eines Menschen je nach Persönlichkeit und körperlicher so wie psychischer Verfassung unterschiedlich auswirkt...“. Eine besondere Härte sei nur dann anzuerkennen, wenn weitere Umstände dazu treten, die dann eine besondere Härte begründen. Es muss grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung erfolgen. Ebenso ist eine langjährige Mietdauer nicht ausreichend, auch wenn sie zusätzlich zu einem hohen Alter vorliegt. Ob der Mieter auch aufgrund der langjährigen Mietdauer sozial verwurzelt ist, ist nicht ohne individuelle Betrachtung pauschal zu beurteilen. Hier ist die individuelle Lebensführung des jeweiligen Mieters

ausschlaggebend. Die Interessen des Vermieters sind dagegen abzuwägen und nicht grundsätzlich einem kleineren Gewicht beizumessen als denen des Mieters.

Es ist somit in keinem Fall davon auszugehen, dass immer zugunsten des Mieters in Fällen von Eigenbedarfskündigungen und darauffolgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen entschieden wird. Das Urteil des BGH stellt klar, dass auch die Interessen des Vermieters und damit seine Lebensplanung wichtig und bei der Rechtsfindung zu beachten sind. Eine pauschale Bewertung stellt keine ausreichende Interessenabwägung dar. Dem Eigentümer ist es somit häufig möglich auch bei veränderten Lebenssituationen die Lebensplanung umzustellen und das erworbene Eigentum selber zu nutzen oder dies schon bei dem Erwerb des Eigentums beabsichtigt zu haben und dann in die Tat umzusetzen.

Gesetze zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Änderung im Recht der GbR

BEITRAG VON TORBEN BUCK –

Das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts macht weitere Fortschritte. Eine der wesentlichen Änderungen, die mit dem Regierungsentwurf verfolgt wird, ist eine umfassende Neugestaltung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Das Bundeskabinett hat den beschlossenen Regierungsentwurf (RegE MoPeG) am 20. Januar 2021 veröffentlicht. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zum RegE MoPeG Stellung genommen und die Umsetzung bis zur nächsten Bundestagswahl im Herbst 2021 ist nun wahrscheinlich. Die GbR ist die gängige Rechtsform von sehr unterschiedlichen, aber meist auf Dauer angelegten Gesellschaften. So sind zahlreiche Familien-Vermögensgesellschaften, Immobilienfonds, Bauherren- und Arbeitsgemeinschaften als GbR organisiert.

Grundlegend für das neue Recht der GbR ist die Unterscheidung zwischen der rechtsfähigen Außengesellschaft auf der einen Seite und der nichtrechtsfähigen Innengesellschaft auf der anderen Seite. Hierbei wird von einer rechtsfähigen Außengesellschaft, die eigene Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, als Grundtypus der GbR ausgegangen.

Neu ist zudem die Einrichtung eines Gesellschaftsregisters in Anlehnung an das etablierte Handelsregister. Bestehende GbRs werden sich hiernach mit der Frage zu beschäftigen haben, ob sie sich im neu eingeführten Gesellschaftsregister registrieren sollten.

Betrachtet man die Grundstücks-GbR, so sieht der Gesetzesentwurf zunächst keine Frist zur Eintragung in das Gesellschaftsregister vor. Dennoch wird in der Praxis die Registrierung im Gesellschaftsregister notwendig sein. Neben dem Erwerb von Grundstücken durch eine GbR, die eine Eintragung voraussetzt, wird auch bei künftigen Änderungen des Grundbuchs, die Rechte einer bestehenden Grundstücks-GbR betreffen, eine Eintragung in das Gesellschaftsregister und eine Eintragung der Grundstücks-GbR im Grundbuch erfolgen müssen. Unsicherheit besteht auch in Hinblick auf Familiengesellschaften, welche nunmehr überlegen müssen, inwieweit Familieninterna bei Vermögensverwaltungsgesellschaften und der Koordination von

Beteiligungen durch Pool- und Stimmbindungsvereinbarungen offengelegt werden. Eine grundsätzliche Publizitätspflicht besteht hier zwar weiterhin nicht, jedoch ist zu befürchten, dass viele dieser Familiengesellschaften zukünftig einer faktischen Eintragungspflicht und damit der Publizität unterliegen. Etwa weil ihre Vermögensverwaltungsgesellschaft Grundstücke oder andere registrierungspflichtige Rechte erwirbt oder Banken im Rahmen ihrer Geldwäscheprüfungen eine Registrierung verlangen.

Die rechtsfähige und eingetragene GbR soll zukünftig zudem Rechtsträger einer Verschmelzung, einer Spaltung oder auch eines Formwechsels sein können. Damit kommt der Gesetzgeber Forderungen der Praxis nach, Unternehmensumstrukturierungen unter Beteiligung einer GbR flexibler zu gestalten.

Letztlich wird die eingetragene GbR zukünftig auch Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen und an das Transparenzregister zu übermitteln haben. Diese erweiterte Publizität ist ein weiterer Aspekt, der bei der Entscheidung hinsichtlich der Eintragung einer GbR zu bedenken ist.

Die Gesellschaften haben nunmehr die Möglichkeit sich in der Übergangszeit – bis Ende des Jahres 2022 – auf die neue Rechtslage einzustellen. Ab dem 1. Januar 2023 soll das Gesetz in Kraft treten.

Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung

Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aufgrund des Wegfalls seines Arbeitsplatzes zukommen lässt, sind steuerfrei. Dies wird im Jahressteuergesetz 2020 klargestellt.

Darunter fällt die sog. „Outplacement-Beratung“ oder „Newplacement-Beratung“, die Arbeitgeber zur beruflichen Neuorientierung für ausscheidende Arbeitnehmer anbieten bzw. durch Dritte durchführen lassen können. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf sämtliche Leistungen einer Outplacement-Beratung, wie z. B. einer Perspektivberatung, einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beratung, einer Marktvorbereitung sowie der Vermarktung und Neuplatzierung der Teilnehmenden.

Für Weiterbildungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern dienen, gilt bereits seit 2019 eine gesetzliche Steuerbefreiung. Hierunter fallen z. B. auch Maßnahmen zur Anpassung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen, wie sie etwa Sprachkurse bieten.

Bitte beachten Sie! Weder die Leistungen einer Weiterbildung noch einer Outplacement-Beratung dürfen einen überwiegenden Belohnungscharakter haben, um die Steuerbefreiung nicht zu verlieren.

Betriebsrente durch Entgeltumwandlung bei angestellten Ehegatten gilt als Betriebsausgabe

Werden im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge in Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse umgewandelt, ist die Entgeltumwandlung

grundsätzlich am Maßstab des Fremdvergleichs zu messen. Zu dieser Entscheidung kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 28.10.2020.

Im betreffenden Fall beschäftigte ein Steuerpflichtiger seine Ehefrau im eigenen Betrieb. Er hatte für sie eine Unterstützungskassenversorgung in Form einer Entgeltumwandlung von 1.830 EUR pro Monat in eine betriebliche Altersvorsorge mit einer Hinterbliebenenversorgung eingerichtet. Das Finanzamt erkannte die Zuwendungen an die Unterstützungskasse nur teilweise, in Höhe von 110 EUR im Monat, als abzugsfähige Betriebsausgaben an und war der Meinung, dass sie nach dem Fremdvergleichsmaßstab unangemessen sind.

Der BFH stellte jedoch klar, dass Entgeltumwandlungen im Rahmen von Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen grundsätzlich als Betriebsausgabe anzuerkennen sind, wenn nicht zusätzliche, ungewöhnliche Faktoren eine Rolle spielen. Dies können etwa unangemessene Gehaltserhöhungen kurz vor der Entgeltumwandlung, eine „Nur-Pension“ oder auch Risikoerhöhungen und Kostensteigerungen für das Unternehmen sein. Da der BFH auf Grundlage der vorherigen Feststellungen des Finanzgerichts (FG) keine abschließende Entscheidung über die strittigen Bescheide treffen konnte, wurde der Streitfall zur erneuten Entscheidung zurück an das FG verwiesen.

Gebäude-Abbruchkosten in privaten Veräußerungsgeschäften als Werbungskosten abziehbar

Wird im Rahmen eines steuerpflichtigen Grundstücksverkaufs das darauf befindliche Wohngebäude vor der Veräußerung abgerissen, sind die Abbruchkosten als Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu behandeln. Zu diesem Schluss kommt das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem Urteil vom 02.02.2021. Bei steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften, zu denen auch Grundstücksverkäufe zählen können, gilt der Unterschied zwischen Veräußerungspreis und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den Werbungskosten als Gewinn oder Verlust.

Das FG führte dazu aus, dass das sog. Zuflussprinzip heranzuziehen ist, um den Zeitpunkt der Besteuerung des Veräußerungsgewinns zu bestimmen. So sind die bei einem privaten Veräußerungsgeschäft entstandenen Werbungskosten in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem der Veräußerungserlös dem Verkäufer zugeht. Die Veräußerungskosten in Form der Abbruchkosten für das alte Wohnhaus, die vor dem Veranlagungszeitraum des später veräußerten Grundstücks angefallen sind, können erst im Veranlagungszeitraum abgezogen werden, in dem der Veräußerungserlös erfasst wird.

Abzug von Erhaltungsaufwendungen nach Versterben des Steuerpflichtigen

Einnahmen und Werbungskosten, die im Rahmen der Vermietungstätigkeit anfallen, werden in dem Jahr des Zu- bzw. des Abflusses steuerlich wirksam. Eine Ausnahme bilden hier größere Erhaltungsaufwendungen, welche auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden können. Nun wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, wie mit den ausstehenden Aufwendungen zu verfahren ist, wenn der Vermieter innerhalb des Verteilungszeitraums verstirbt.

In dem vom BFH am 10.11.2020 entschiedenen Fall besaß ein Steuerpflichtiger ein Grundstück, welches zu fremden Wohnzwecken vermietet wurde. In einem Jahr machte er hohe Erhaltungsaufwendungen geltend, die er auf mehrere Jahre verteilte. Noch bevor dieser Zeitraum um war, verstarb er. Die Ehefrau setzte die Erhaltungsaufwendungen in der verbliebenen Höhe in der letzten gemeinsamen Steuererklärung an. Das Finanzamt war dagegen der Auffassung, dass die Aufwendungen dem Verstorbenen nur für die Monate bis zum Todeszeitpunkt zustehen und danach nur noch von den Erben in Höhe des Restwerts weiter in der Steuererklärung angegeben werden dürfen.

Der BFH stimmte jedoch der Auffassung der Ehefrau zu. Der verbleibende Betrag der noch nicht berücksichtigten Erhaltungsaufwendungen ist im Jahr des Versterbens vollständig steuermindernd anzuerkennen. Die Erben haben keinen Anspruch auf die Berücksichtigung der Kosten in den Folgejahren. Das liegt daran, dass die Aufwendungen nur demjenigen zugerechnet werden dürfen, der diese zuvor auch getragen hat.

Außergewöhnliche Belastung als haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung

Die Kosten für außergewöhnliche Belastungen wirken sich erst aus, wenn die individuell zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Zudem stehen den Steuerpflichtigen ggf. noch weitere Steuerermäßigungen zu, wie z. B. für haushaltsnahe Dienstleistungen. Inwiefern diese beiden Positionen genutzt werden können, wenn ein Steuerpflichtiger Kosten für die eigene Heimunterbringung zu tragen hat, wurde nun in einem Fall durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Steuerpflichtige zog krankheitsbedingt in ein Pflegeheim. Anschließend erklärte er in der Einkommensteuererklärung die entstandenen Kosten abzüglich der Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastung und weitere haushaltsnahe Dienstleistungen, welche vom Pflegeheim bescheinigt wurden. Anders als das Finanzamt erkannte das Finanzgericht später die außergewöhnlichen Belastungen als solche an, kürzte diese jedoch teilweise. Der BFH wich im anschließenden Verfahren von dieser Entscheidung ab.

Zunächst kann die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten nicht auch als außergewöhnliche Belastung angesetzt wurden, da es sonst zu einer Doppelberücksichtigung kommen kann.

Die Steuerermäßigung ist nach Auffassung des BFH auch für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind. In der Haushaltsersparnis, die bei der Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, sind keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung rechtfertigen.

Schenkungsteuer auf fiktive Zinsen aus unverzinslichen Darlehen

Nicht selten werden „unverzinsliche“ Darlehen – auch mit hohen Beträgen – Familienangehörigen, Geschäftspartnern oder guten Bekannten zur Verfügung gestellt. Das bringt regelmäßig auch die Finanzverwaltung (FA) auf den Plan, vermutet sie doch hierin eine Schenkung insbesondere von Zinsen, die i. d. R. für das Darlehen hätten bezahlt werden müssen.

So überließ in einem vor dem Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall ein Steuerpflichtiger einem mit ihm nicht verwandten Darlehensnehmer ein unverzinsliches und auch unbesichertes Darlehen in Höhe von 300.000 EUR. Das FA setzte für eine unentgeltliche Zuwendung in Form eines Zinsvorteils Schenkungsteuer i. H. v. 11.370,00 EUR fest. Dabei ermittelte es einen Zinsvorteil i. H. v. 57.900,00 EUR unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 %. Nach Abzug des persönlichen Schenkungsteuer-Freibetrags von 20.000,00 EUR verblieb ein steuerpflichtiger Erwerb i. H. v. 37.900,00 EUR.

Mit dem Argument des aufgrund der aktuellen Zinslage auf dem Markt zu hohen gesetzlichen Zinssatzes von 5,5 % wehrte sich der Darlehensnehmer - ohne Erfolg. Nach Auffassung des FG liegt in der zinslosen Gewährung eines Darlehens und in der Einräumung eines (zu) niedrig verzinsten Darlehens bei Fehlen einer sonstigen Gegenleistung eine freigebige Zuwendung vor. Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erfährt durch die Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sah das FG nicht gegeben.

Schwankende Vergütung des GmbH-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung

Die verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern und ist beim empfangenden Gesellschafter steuerlich zu berücksichtigen. Von einer vGA ist auszugehen, wenn dem Gesellschafter ein Vermögensvorteil zugewendet wird, den ein ordentlicher Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter normalerweise nicht zugewandt hätte.

Über das Vorliegen einer vGA hatte auch das Finanzgericht Münster (FG) mit Beschluss vom 17.12.2020 zu entscheiden. In dem Fall schwankten die monatlichen Gehaltszahlungen an den angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer. Eine schriftliche Vereinbarung darüber lag jedoch nicht vor, ebenso wenig wie Nachweise aus denen ersichtlich wurde, dass es eine mündliche Vereinbarung darüber gegeben hat. Zudem konnte nicht dargelegt werden, anhand welcher Bemessungsgrundlage das Gehalt gezahlt wird. Das FG bewertete die Zahlungen als vGA.

Bitte beachten Sie!

Gehaltsvereinbarungen sind im Vorhinein zivilrechtlich wirksam festzulegen, am besten durch einen Anstellungsvertrag. Sollte die Vereinbarung über das Gehalt nicht schriftlich erfolgen, so muss für einen fremden Dritten erkennbar sein, wie es sich bemisst. Werden rückwirkend Änderungen des Gehalts oder Sonderzahlungen vereinbart, so werden diese als vGA behandelt.

Absetzbarkeit von Zeitungsabonnements in Unternehmen

Die Aufwendungen für den Bezug einer Tageszeitung zur allgemeinen Information können nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht werden. Zu diesem Schluss kam das Finanzgericht Düsseldorf (FG) am 02.02.2021 und bestätigte damit ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30.06.1983.

Auch ein teilweiser Abzug der Kosten ist laut FG nicht möglich, da nicht objektiv beurteilt werden kann, inwieweit die abonnierte Zeitung zur Erlangung beruflicher und außerberuflicher Informationen Verwendung findet.

Das FG machte in seinem jetzigen Urteil allerdings auf eine Ausnahme aufmerksam, bei der z. B. Aufwendungen für Tageszeitungen und Zeitschriften, die für den betrieblichen Bereich bezogen werden, sehr wohl als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Dies gilt etwa für Wartezimmer in freiberuflichen Praxen wie z. B. bei Ärzten oder Zahnärzten in Friseursalons oder Gaststätten und Hotels.

Bewertungsabschlag bei verbilligter Wohnraumüberlassung

Gewährt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt Wohnraum, gilt dieser als Sachbezug und zählt somit zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wurde für die steuerrechtliche Bewertung einer Wohnraumüberlassung ab 01.01.2020 jedoch ein Bewertungsabschlag eingeführt.

Für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung ist demnach kein Sachbezug anzurechnen, wenn das vom Arbeitnehmer dafür gezahlte Entgelt mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts beträgt und dieser nicht mehr als 25 EUR/m² ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Betriebskostenverordnung beträgt. Der steuerrechtliche Bewertungsabschlag wird zum 01.01.2021 in das Beitragsrecht übernommen. **Die unterschiedlichen Verfahrensweisen im Steuer- und Beitragsrecht für das Jahr 2020 bleiben jedoch bestehen.**

Der neue Bewertungsabschlag wirkt sich wie ein Freibetrag aus und beträgt 1/3 des ortsüblichen Mietwerts. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Die tatsächlich gezahlte Miete (inkl. Nebenkosten) ist auf die Vergleichsmiete anzurechnen.

Unzulässige AGB-Klauseln einer Bank

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte am 27.04.2021 über die Wirksamkeit einer von Banken verwendeten Klausel entschieden. Danach werden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung weist ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hin. Der Kunde hat die Möglichkeit der Kündigung.

Die BGH-Richter entschieden dazu, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam sind, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen fingieren.

Einige Banken und Sparkassen haben in der Vergangenheit auf Grundlage solcher und vergleichbarer Formulierungen Leistungs- und Preisänderungen durchgesetzt. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Urteil auf diese Änderungen auswirkt.

Pflicht zur Mietzahlung trotz staatlicher Schließungsanordnung

Vor den Oberlandesgerichten in Dresden und Karlsruhe wurden Einzelfallentscheidungen bezüglich eventueller Mietanpassungen getroffen, die aufgrund der Bestimmungen zum Schutz vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie entstehen. Während das OLG in Dresden einer Verminderung der Kaltmiete um 50 % zustimmte, gab das OLG Karlsruhe einer Mietminderung keine Chance.

In beiden Fällen mussten Einzelhandelsgeschäfte aufgrund der behördlichen Schließungsanordnung im ersten Corona-Lockdown vom 18.03. bis zum 19.04.2020 geschlossen bleiben. Die Zahlung der vereinbarten Miete für die jeweiligen Ladenlokale wollten beide Betreiber für den April 2020 nicht an ihre Vermieter leisten.

Das OLG Karlsruhe stellt in seinem Urteil vom 24.02.2021 fest, dass die Mietzahlung nicht einfach auszusetzen oder zu reduzieren ist. Eine allgemeine Schließungsanordnung aufgrund der pandemischen Lage genügt nicht als Begründung eines Sachmangels des Mietobjekts, der zu einer Mietminderung berechtigt. Ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ kommt laut dem OLG Karlsruhe zwar grundsätzlich in Frage, dieser setzt allerdings den Nachweis besonderer Umstände voraus, die im Einzelfall zu prüfen sind. Diese Umstände lagen im verhandelten Fall nicht in ausreichender Weise vor.

Demgegenüber hat das OLG Dresden in einem Urteil vom 24.02.2021 entschieden, dass ein angepasster Mietzins gezahlt werden kann, wenn auf der Grundlage von Corona-Schutzmaßnahmen eine staatliche Schließungsanordnung erlassen wurde. Das OLG Dresden geht davon aus, dass es auf das Vorliegen eines Mangels des Mietobjekts nicht ankommt und es sich bei einer Schließungsanordnung um eine sog. Störung der Geschäftsgrundlage handelt, die sehr wohl eine Reduzierung der Kaltmiete für die Dauer der angeordneten Schließung auf die Hälfte rechtfertigt, da weder Mieter noch Vermieter diese Störung verursacht haben.

Bitte beachten Sie! Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Oberlandesgerichte in Karlsruhe und Dresden haben die Revision vor dem Bundesgerichtshof zugelassen.

Fristlose Kündigung eines Mietvertrags aufgrund wiederholt aufgetretener Mängel

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf eine Abmahnung kann aufgrund einer voraussichtlichen Erfolglosigkeit jedoch nicht verzichtet werden, wenn der Vermieter bei wiederholt aufgetretenen Mängeln immer um deren Beseitigung bemüht war.

In einem Fall aus der Praxis kam es in Gewerberäumen seit 2003 trotz Mängelbeseitigungsarbeiten von Seiten des Vermieters zu insgesamt 7 Wassereintritten.

Der Mieter kündigte daraufhin das Mietverhältnis fristlos mit der Begründung, dass der Vermieter nicht in der Lage war, die Mängel zu beseitigen. Die Richter des Oberlandesgerichts Brandenburg entschieden, dass die fristlose Kündigung unwirksam war, denn es hätte hier einer vorherigen Abmahnung bedurft.

Antragsfrist für erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld verlängert

Die Bundesregierung hat die Antragsfrist zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld um 3 Monate bis zum 30.06.2021 verlängert. Den erleichterten Zugang können Betriebe, die bis 30.06.2021 erstmals oder nach dreimonatiger Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen, bis 31.12.2021 in Anspruch nehmen.

Voraussetzung:

- Mindestens 10 % der Beschäftigten sind vom Arbeitsausfall betroffen.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.

Mit der Regelung soll Planungssicherheit für die betroffenen Betriebe und deren Beschäftigte geschaffen werden.

Längere Verträge für Saisonarbeitskräfte

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 eine Ausnahmeregelung für Saisonbeschäftigten gebilligt, die der Bundestag am 22.04.2021 verabschiedet hatte. Mit dem Gesetz wird die zulässige Dauer kurzfristiger sozialversicherungsfreier Beschäftigung ausnahmsweise für die Zeit vom 01.03. bis 31.10.2021 auf eine Höchstdauer von 4 Monaten oder 102 Arbeitstagen (bisher 3 Monate / 70 Arbeitstage) verlängert.

Hintergrund ist, dass die Fluktuation ausländischer Saisonarbeitskräfte coronabedingt geringer ist als sonst. Die Regelung für Saisonarbeitsverträge tritt am 31.10.2021 automatisch wieder außer Kraft.

Annahmepflicht von Homeoffice und Angebotspflicht von Selbst- oder Schnelltests

Arbeitgeber sind verpflichtet Beschäftigten im Büro oder mit vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten. Nur bei Vorliegen zwingender betrieblicher Gründe, z. B. wenn nötige Arbeitsmittel fehlen oder die vorhandene IT-Infrastruktur nicht ausreicht, kann auf das Anbieten von Homeoffice verzichtet werden. Organisatorische Erschwernisse reichen nicht aus und eine Mindestbetriebsgröße für Homeoffice gibt es ebenfalls nicht.

Mit Inkrafttreten der „Corona-Notbremse“ sind nun Arbeitnehmer verpflichtet, auch ein Homeoffice-Angebot anzunehmen, wenn dem ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Diese können z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte, unzureichende technische Ausstattung usw. sein.

Ferner sind Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests anzubieten

(mindestens 2-mal pro Woche). Die Testangebote sollten möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit wahrgenommen werden. Für die entstehenden Kosten gibt es keinen Ausgleich; diese müssen vom Unternehmen selbst getragen werden.

Einordnung von ärztlichem Hintergrunddienst als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst

Ob ärztlicher Hintergrunddienst für Ärzte zu vergütende Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst ist, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch eine Vorgabe insbesondere hinsichtlich der Zeit zwischen Abruf und Aufnahme der Arbeit zwingt, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten und damit eine faktische Aufenthaltsbeschränkung vorgibt. Das gilt auch, wenn der ärztliche Hintergrunddienst mit einer Telefonbereitschaft verbunden ist.

Maßgeblich ist also der Umfang der vom Arbeitgeber angeordneten Aufenthaltsbeschränkung. Dabei ist der Arbeitnehmer allerdings auch bei der Rufbereitschaft in der Wahl seines Aufenthaltsortes nicht völlig frei. Er darf sich entsprechend dem Zweck der Rufbereitschaft nur so weit von dem Arbeitsort entfernt aufhalten, dass er die Arbeit dort alsbald aufnehmen kann.

Krankengeld ausnahmsweise auch bei verspäteter Krankmeldung

Ein Versicherter, der wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) Krankengeld erhält, muss spätestens am nächsten Werktag nach dem Ende der zuletzt festgestellten AU deren Fortdauer ärztlich bescheinigen lassen, damit er weiterhin krankengeldberechtigt ist. Wird er an diesem Tag aus organisatorischen Gründen von der Arztpraxis auf einen späteren Termin verwiesen, so kann die gesetzliche Krankenkasse die Zahlung von Krankengeld nicht mit dem Argument verweigern, die AU sei nicht lückenlos festgestellt worden. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht in 2 Urteilen am 22.12.2020.

Verjährung von Pflichtteilsansprüchen

Ein Erblasser kann einen Erben nicht komplett enterben. Dieser hat dann immer noch einen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch. Die Verjährungsfrist von Pflichtteilsansprüchen beträgt 3 Jahre und beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Für den Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eines Geschäftsunfähigen ist auf die Bestellung des Vormunds bzw. Betreuers und dessen Kenntnis abzustellen.

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall hatte ein Vater seine infolge einer Behinderung geschäftsunfähige Tochter zugunsten seiner Frau im Rahmen eines Berliner Testaments enterbt. Die so entstandenen Pflichtteilsergänzungsansprüche wegen lebzeitigen Schenkungen des Vaters leitet das Sozialamt auf sich über. Nach dem Tod des Vaters war der Sohn der Betreuer seiner Schwester. Das Sozialamt machte nach dem Tod der Mutter Pflichtteilsansprüche gegen den alleinerbenden Sohn geltend.

Hinsichtlich der Kenntnis ist hier nicht auf die geschäftsunfähige Tochter, sondern auf ihren Betreuer abzustellen. Zwar pausierte der Lauf der Verjährung, solange die Tochter infolge des Todes des Vaters ohne Betreuer war. Mit der Bestellung des Bruders zum Betreuer lief die Frist aber weiter. Der Sozialhilfeträger hatte erst nach Ablauf der 3 Jahre Ansprüche geltend gemacht.

Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes

Die Bundesregierung will mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz mehr Transparenz über deutsche Gesellschaften und ihre wirtschaftlich Berechtigten schaffen. Diese Instrumente sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpfen.

Der Gesetzentwurf sieht die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister vor. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (z. B. Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt.

Alle Rechtseinheiten sind dann verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Das Gesetz soll zum 1.8.2021 in Kraft treten.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.06.2021
Sozialversicherungsbeiträge	28.06.2021

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2021	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
	Juni	106,6
	Mai	106,0
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.